

Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs

Hinweise für Tarifbeschäftigte/Beamte, für die die DV Gleitzeit gilt

Rechtsgrundlagen

1. Tarifregelung

§ 10 Abs. 4 TV-L Wissenschaft: Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.

Niederschriftserklärung zu § 10 Abs. 4: Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte Ansprüche nicht begründet.

2. Dienstvereinbarung (DV) über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

III Zeitausgleich

1. Über einen Kalendermonat hinaus sind positive Arbeitszeitguthaben bis zu 20 Stunden übertragbar und negative Arbeitszeitguthaben von höchstens 15 Stunden zulässig. Der/Die unmittelbare Vorgesetzte kann pro Kalenderjahr 2 Monate festlegen, in denen übertragbare Arbeitszeitguthaben von bis zu 30 Stunden gebildet werden können. Weitere 2 Monate, in denen ein Zeitguthaben von 30 Stunden übertragbar ist, können vom Kanzler festgelegt werden.

2. Für den aufgrund dienstlicher Erfordernisse angeordneten Dienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt der Freizeitausgleich zusätzlich zur Abgeltung von Zeitguthaben nach Nr. 1. Gleiches gilt für die gesondert erfassten Zeiten der angeordneten Überstunden/Mehrarbeit. Die vorgenannten Sachverhalte unterliegen nicht der Kürzungsgrenze von 30 Stunden.

Ergebnis

Es gibt nach aktuellem Stand keinen über die o. g. tarifliche Regelung hinausgehenden Anspruch auf eine Gutschrift. Die Kürzungsgrenze gem. DV Gleitzeit ist zudem zu beachten.

Fallbeispiel: Ein Vollbeschäftigter verfügt über ein Gleitzeitguthaben von 25 Stunden und möchte am letzten Arbeitstag des Monats einen vollen Tag Zeitausgleich (entspricht 8 Stunden) beanspruchen. Nach Inanspruchnahme des Zeitausgleichstages würde am Monatsende ein Gleitzeitguthaben von 17 Stunden in den Folgemonat übertragen werden.

Ist der v.g. Beschäftigte am letzten Arbeitstag des Monats (Tag der Inanspruchnahme des Zeitausgleiches) arbeitsunfähig erkrankt, erfolgt aufgrund der o. g. Rechtsgrundlagen eine Gutschrift nur bis zu der o. g. Kappungsgrenze. In diesem Falle würde am Monatsende ein Gleitzeitguthaben von 20 Stunden in den Folgemonat übertragen werden.

Beachte: Die v.g. Regelungen gelten nur bei einer Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten. Sofern der Beschäftigte wegen der Pflege oder Betreuung eines erkrankten Kindes den Zeitausgleich nicht beanspruchen kann, erfolgt keine Gutschrift. Vielmehr ist in diesen Fällen gar keine Arbeitsbefreiung oder Sonderurlaub aufgrund der „Kinderkrankung“ möglich, da der Beschäftigte im Rahmen des Zeitausgleichstags i. d .R. das Kind betreuen kann.

Stand: 02/2016